

TRIBUS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

voor leden van RAI CarrosserieNL (onderdeel van RAI Vereniging)

1. Definities

Einige wichtige in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- 1.1. **Nutzer:** jedes mit RAI CarrosserieNL verbundene Unternehmen, das diese Bedingungen als Teil des Vertrages mit seinen Gegenparteien verwendet.
- 1.2. **Gegenpartei:** der Auftraggeber, das Unternehmen oder der Verbraucher, der dem Nutzer den Auftrag erteilt, im Rahmen des Vertrages Arbeiten auszuführen.
- 1.3. **Unternehmen:** Gegenpartei, die in Ausübung eines Berufs oder als Unternehmen handelt.
- 1.4. **Verbraucher:** Gegenpartei, die eine natürliche Person ist und nicht in Ausübung eines Berufs oder als Unternehmen handelt.
- 1.5. **Parteien:** Nutzer und Gegenpartei.
- 1.6. **Angebot:** eine schriftliche Aufforderung seitens des Nutzers an die Gegenpartei, einen Vertrag abzuschließen.
- 1.7. **Vertrag:** Vereinbarung zwischen den Parteien über Arbeiten, die der Nutzer für die Gegenpartei ausführt.
- 1.8. **Bedingungen:** diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von RAI CarrosserieNL, die Teil des Vertrages sind.
- 1.9. **Vertragsgegenstand:** das bewegliche Eigentum, auf das sich der Vertrag bezieht, wie z.B. ein Auto, ein Firmenwagen, ein Anhänger und jedes Teil eines Fahrzeugs oder für ein Fahrzeug.
- 1.10. **Schriftlich:** per E-Mail, App-Nachricht, SMS, Post, Fax oder einem anderen lesbaren Kommunikationsmittel.
- 1.11. **Arbeiten:** alle Leistungen, Dienste, Güter und Lieferungen des Nutzers für/an die Gegenpartei im Rahmen des Vertrags.
- 1.12. **Mehrarbeit:** zusätzliche Arbeiten des Nutzers für die Gegenpartei, die nach Abschluss des Vertrags anfallen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Bedingungen gelten für und sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags sowie aller nachfolgenden Verträge zwischen den Parteien.
- 2.2. Vor Abschluss des Vertrages und bei jeder Änderung der Bedingungen stellt der Nutzer der Gegenpartei die Bedingungen so zur Verfügung, dass diese sie zur Kenntnis nehmen kann.
- 2.3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bedingungen als Teil jedes Vertrags mit einer Gegenpartei anzuwenden.
- 2.4. Der Nutzer kann die Bedingungen nicht selbst ändern.
- 2.5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und den Bedingungen ist der Vertrag maßgeblich.
- 2.6. Der Nutzer lehnt die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei ab.

3. Angebot / Vertrag

- 3.1. Angebote des Nutzers an die Gegenpartei sind schriftlich und unverbindlich und führen zu keinerlei Verpflichtungen für eine der Parteien.
- 3.2. Durch eine schriftliche, unveränderte und bedingungslose Annahme des Angebots erteilt die Gegenpartei dem Nutzer einen Auftrag und der Vertrag kommt zustande.
- 3.3. Wenn die Gegenpartei das Angebot ändert oder ergänzt, gilt dies nicht als Annahme oder Zustandekommen des Vertrages.
- 3.4. Ein Angebot des Nutzers wird vier Wochen nach seinem Datum hinfällig. Eine spätere Annahme gilt nicht als Abschluss eines Vertrags.
- 3.5. Im Falle von Artikel 3.3, 3.4 und 4 unterbreitet der Nutzer der Gegenpartei ein Ersatz- oder Zusatzangebot, das durch dessen Annahme zum Vertrag führt (Artikel 3.2).
- 3.6. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags werden so weit wie möglich gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 vereinbart, vorbehaltlich der Artikel 4.3 und 4.8.
- 3.7. Der Nutzer haftet nicht für offensichtliche Fehler und Schreibfehler im Angebot.

4. Arbeiten / Mehr- und Minderarbeit / Vorschläge

- 4.1. Der Nutzer führt die Arbeiten ordnungsgemäß, fachmännisch, gemäß den allgemein gültigen Normen und gemäß Vertrag aus.
- 4.2. Der Nutzer sorgt dafür, dass die durchgeführten Arbeiten und der Vertragsgegenstand bei Lieferung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, es sei denn, dies war vor den Arbeiten nicht der Fall und dies wurde nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- 4.3. Der Nutzer kann die Beträge im Vertrag um maximal 10 % unter- oder überschreiten, ohne dass die Gegenpartei dies beanstanden oder den Vertrag kündigen oder einen neuen Vertrag gemäß Artikel 3 abschließen muss, es sei denn, es liegen auch andere Änderungen vor.
- 4.4. Artikel 4.3 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag Vorschläge, Einschätzungen zum Zeitrahmen und Mengen enthält, die der Nutzer erst nach Abschluss seiner Arbeiten abschließend bestimmen kann.
- 4.5. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Feststellung oder Erwartung einer Überschreitung gemäß Artikel 4.3 und 4.4 die Überschreitung gegenüber der Gegenpartei zu begründen.
- 4.6. Wenn eine Überschreitung gemäß Artikel 4.3 und 4.4 mehr als 10 % betrifft, muss der Nutzer Rücksprache mit der Gegenpartei halten. Die Parteien können den Vertrag dann fortsetzen und gemäß Artikel 3 einen neuen Vertrag in Bezug auf die Überschreitung abschließen.
- 4.7. Wenn es sich um Mehrarbeit handelt, schließen die Parteien für diese Arbeit einen neuen Vertrag gemäß Artikel 3.
- 4.8. Falls die Gegenpartei nicht auf ein Angebot bezüglich der Mehrarbeit reagiert und während der Ausführung der Mehrarbeit unter Zeitdruck nicht erreichbar ist, kann der Nutzer die Mehrarbeit dennoch als Vertrag ohne Anwendbarkeit von Artikel 3.1, 3.2 und 3.4 ausführen, sofern diese Mehrarbeit notwendig und/oder logisch ist, offensichtlich angemessen ist und einen Mehrwert für die Gegenpartei und ihren Vertragsgegenstand darstellt.
- 4.9. Im Falle von Artikel 4.6 und 4.7 kann die Gegenpartei den Vertrag kündigen. Der Vertrag gilt bis zu seiner Kündigung, und die Gegenpartei ist verpflichtet, den vereinbarten Betrag unter Anwendung von Artikel 4.3 für die Arbeiten zu zahlen, wonach der Nutzer den Vertragsgegenstand so weit wie möglich in zusammengebautem und brauchbarem Zustand zu liefern hat.

5. Preise/Rechnungen

- 5.1. Der Nutzer muss die Preise für Arbeit, Kosten, Teile, Abgaben und Mehrwertsteuer im Angebot und im Vertrag sowie auf seiner Rechnung so detailliert wie möglich ausweisen.
- 5.2. Preis- und Lohnänderungen beim Nutzer und Preisänderungen bei Arbeitskräften, Materialien und zu erwerbenden Kenntnissen können der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden, sofern sie nachvollziehbar und angemessen sind.
- 5.3. Die Gegenpartei teilt dem Nutzer etwaige Beanstandungen hinsichtlich der Preisänderungen und Rechnungen unter Angabe von Gründen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt deren Mitteilung oder Rechnungsstellung mit.

- 5.4. Beanstandungen gemäß Artikel 5.3 berechtigen den Nutzer nicht zur Aussetzung der Zahlung.

6. Bezahlung

- 6.1. Der Nutzer kann seine Arbeiten in regelmäßigen Abständen zwischenzeitlich als Vorschuss oder bei Lieferung des Vertragsgegenstands in Rechnung stellen.
- 6.2. Der Nutzer kann für seine Rechnungen eine Zahlungsfrist zwischen 14 und 30 Tagen einräumen und muss diese Frist in seinem Angebot angeben.
- 6.3. Im Falle einer Rechnungsstellung bei Lieferung des Vertragsgegenstands kann der Nutzer die sofortige Zahlung durch die Gegenpartei verlangen.
- 6.4. Der Nutzer kann von der Gegenpartei eine Sicherheit für die Begleichung seiner Rechnungen verlangen.
- 6.5. Der Nutzer legt seine Zahlungsbedingungen so weit wie möglich in seinem Angebot fest.
- 6.6. Die Zahlung der Rechnung des Nutzers wird von der Gegenpartei ohne Inverzugsetzung und mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar, wenn:
 - a. die Gegenpartei einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Konkurs gestellt hat oder von einer Abtretung von Vermögenswerten oder dem Tod der Gegenpartei die Rede ist;
 - b. die Gegenpartei gepfändet wurde oder wird;
 - c. das Unternehmen oder die Anteile der Gegenpartei übertragen, veräußert, eingestellt werden usw.
- 6.7. Wenn die Gegenpartei eine Rechnung des Nutzers nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt, wird der Nutzer der Gegenpartei eine erste schriftliche Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen, eine zweite Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen und eine dritte Mahnung mit einer Frist von 2 Tagen zukommen lassen. In jedem Fall muss der Nutzer die Gegenpartei in Verzug setzen und auf Artikel 6.8 hinweisen.
- 6.8. Bei Verzug nach der in Artikel 6.7 genannten Mahnung schuldet die Gegenpartei bis zur vollständigen Zahlung 1 % Zinsen pro (Teil-)Monat auf die unbezahlte Hauptsomme sowie außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % auf die unbezahlte Hauptsomme zuzüglich der fälligen Zinsen, mindestens jedoch 250,00 € pro unbezahlter Rechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.9. Bei anhaltendem Verzug nach der in Artikel 6.7 genannten Mahnungen kann der Nutzer gerichtlich gegen die Gegenpartei vorgehen. Die Gegenpartei haftet für alle Kosten, die dem Nutzer in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der gesamten Anwaltskosten.
- 6.10. Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden zuerst zur Zahlung der Kosten des Nutzers, dann für Inkassokosten, dann für Zinsen und erst dann für die unbezahlte Hauptsomme des Nutzers – in der Reihenfolge vom ältesten zum neuesten – verwendet.
- 6.11. Der Nutzer kann jede Zahlung der Gegenpartei mit seinen älteren unbezahlten Rechnungen verrechnen, unabhängig von der Absicht der Gegenpartei bei Zahlung.

7. Lieferung

- 7.1. Ein vom Nutzer angegebener Liefertermin für den Vertragsgegenstand ist unverbindlich und nicht zwingend im Sinne von Artikel 6:83 sub a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 7.2. Der Nutzer hat die Gegenpartei zu informieren, sobald er berechtigterweise mit einer Überschreitung der Lieferfrist rechnet, und bestätigt die Vereinbarungen schriftlich.

- 7.3. Bei Überschreitung einer Lieferfrist infolge einer Änderung des Vertrags, bei Mehrarbeit oder Nichteinhaltung der (Zahlungs-)Bedingungen des Vertrags durch die Gegenpartei gilt die Frist als nicht verbindlich.

- 7.4. Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand unmittelbar nach Beendigung seiner Arbeiten gemäß des (Mehrarbeit-)Vertrags an die Gegenpartei zu liefern.

- 7.5. Wenn die Gegenpartei den Vertragsgegenstand nicht vereinbarungsgemäß abnimmt, kann der Nutzer der Gegenpartei Lagerkosten in Höhe von bis zu 50,00 € pro Tag in Rechnung stellen. Der Nutzer hat die Gegenpartei rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

8. Garantie

- 8.1. Der Nutzer gewährt eine einjährige Garantie auf seine Arbeit ab Lieferung des Vertragsgegenstands.

- 8.2. Die in Artikel 8.1 genannte Garantie gilt für Arbeiten, die von Dritten auf Anweisung des Nutzers für den Vertragsgegenstand ausgeführt werden.

- 8.3. Die Garantie gilt nicht im Falle von:
 - a. Mängeln infolge einer nicht vom oder im Namen des Nutzers durchgeführten Handlung in Bezug auf den Vertragsgegenstand und/oder Exposition des Vertragsgegenstands gegenüber extremen Bedingungen und/oder infolge von Konstruktionsfehlern beim Vertragsgegenstand und/oder der Verwendung von nicht originalen und/oder nicht vom Markenimporteur gelieferten Teilen oder Materialien, die die Gegenpartei dem Nutzer zur Verfügung gestellt hat;
 - b. Farbunterschieden in der Lackierung des Vertragsgegenstands, die bei Tageslicht nicht sichtbar sind;
 - c. Schäden an der Lackierung des Vertragsgegenstands, die durch eine äußere Ursache verursacht wurden;
 - o auf äußeren Ursachen zurückzuführende Schäden;
 - o Teilen, die nicht vom Nutzer angebracht oder nicht vom Nutzer verarbeitet wurden;
 - d. Mängeln am Vertragsgegenstand infolge notwendiger Handlungen, die der Nutzer nicht auf Anweisung der Gegenpartei vorgenommen hat;
 - e. Dienstleistungen, Handlungen oder Lieferungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand, von denen der Nutzer der Gegenpartei ausdrücklich abgesehen hat;
 - f. einem Vertragsgegenstand, der sich in einem solch schlechten Zustand befindet oder an dem von Dritten gearbeitet wurde, dass der Nutzer den Schaden nicht innerhalb der Vertragslaufzeit beheben oder den Vertragsgegenstand in den erwarteten Zustand zu bringen instande ist.

- 8.4. Der Garantiespruch erlischt, wenn:
 - a. die Gegenpartei den Vertragsgegenstand nicht innerhalb der vom Nutzer angegebenen Frist zur Beurteilung/Prüfung der Beanstandung der Gegenpartei vorlegt;
 - b. die Gegenpartei bei sichtbaren Mängeln ihre Beanstandung nicht innerhalb eines Monats nach Auftreten der Mängel schriftlich mit einer klaren Beschreibung der Beanstandung an den Nutzer übermittelt;
 - c. die Gegenpartei, die kein Verbraucher ist, ihre Beanstandungen bei nicht sichtbaren Mängeln nicht

innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dieser Mängel schriftlich mit einer klaren Beschreibung der Beanstandungen an den Nutzer übermittelt;

- d. die Gegenpartei dem Nutzer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben;
- e. es sich um Beanstandungen handelt, die sich auf Arbeiten beziehen, die von Dritten in Bezug auf den Vertragsgegenstand durchgeführt wurden, es sei denn, dies war notwendig und diese Dritten sind als Sachkundige bekannt, zum Beispiel im Rahmen der Pannenhilfe.

9. Haftung / Gewährleistung

- 9.1. Die Haftung des Nutzers für Schäden am Vertragsgegenstand oder den Gütern der Gegenpartei beschränkt sich auf 25 % seiner letzten Rechnung an die Gegenpartei für den Vertragsgegenstand.
- 9.2. Die Haftung des Nutzers ist auf den Betrag beschränkt, der von seinem Haftpflichtversicherer im Schadensfall ausgezahlt wird, erhöht um sein eigenes Risiko.
- 9.3. Die Gegenpartei stellt sicher, dass sich keine wertvollen Gegenstände in oder am Vertragsgegenstand befinden, wenn dieser dem Nutzer angeboten wird.
- 9.4. Der Nutzer haftet nicht für jegliche Schäden am Vertragsgegenstand oder an Gütern der Gegenpartei oder Dritter im Vertragsgegenstand oder beim Nutzer, wie z.B. Fracht, Inventar, Geld, Dokumente und Wertpapiere, infolge von Diebstahl oder Feuer.
- 9.5. Der Nutzer haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer verspäteten Lieferung des Vertragsgegenstands ergeben.
- 9.6. Die den Nutzer betreffenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit sie im Gegensatz zum zwingenden Recht stehen, oder bei Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Nutzers.
- 9.7. Die Gegenpartei stellt den Nutzer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags frei und hält diesen diesbezüglich schadlos.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Der Nutzer haftet nicht für eine Nichterfüllung im Falle von höherer Gewalt.
- 10.2. Unter höherer Gewalt wird verstanden: ein Mangel, der dem Nutzer nicht angelastet werden kann, weil er nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist, und auch nicht auf sein Verschulden nach dem Gesetz, der Rechtsprechung oder der allgemeinen Auffassung.
- 10.3. Beispiele für höhere Gewalt sind:
 - a. Betriebsausfall, Betriebsunterbrechung, wilde Streiks, die der Nutzer berechtigterweise nicht vermeiden konnte;
 - b. die durch einen Lieferanten des Nutzers verursachte verspätete Lieferung von Teilen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind;
 - c. Transportschwierigkeiten oder Hindernisse, die den Transport zum oder vom Nutzer erschweren;
 - d. Krieg, Unruhen, Sabotage, Überschwemmungen, Feuer, Terrorismus, ein interner Unfall mit schweren Verletzungen und andere schwerwiegende Störungen oder Bedrohungen sowie deren konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit, sowie Anweisungen der zuständigen Behörde, Folgen von unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Handlungen von Gerichtsvollziehern, Banken und anderen Parteien, Betriebsblockaden, Arbeitsniederlegungen und staatliche Maßnahmen;
 - e. eine Situation, in der der Nutzer aufgrund eines Mangels oder einer Nachlässigkeit durch einen Dritten nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.
- 10.4. Im Falle von höherer Gewalt hat der Nutzer das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der höheren Gewalt die Lieferfrist zu ändern oder den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein.
- 10.5. Nach Auflösung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt hat der Nutzer Anspruch auf Erstattung der ihm bis dahin entstandenen Kosten und für die gemäß Vertrag ausgeführten Arbeiten.

11. Austauschen von Teilen

- 11.1. Die (alten) Teile und Materialien, die während der Arbeiten und nach deren Abschluss zurückgelassen werden, gehen in das Eigentum des Nutzers über, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall muss die Gegenpartei diese Teile und/oder Materialien sofort bei Lieferung des Vertragsgegenstands mitnehmen.

12. Empfehlungen und Informationen

- 12.1. Die Gegenpartei kann aus dem vom Nutzer außerhalb des Vertrags erteilten Empfehlungen und Informationen keinerlei Rechte ableiten.
- 12.2. Bei Erfüllung des Vertrages kann der Nutzer von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Angaben ausgehen.
- 12.3. Die Gegenpartei stellt den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Informationen frei, die von der Gegenpartei oder in deren Namen bereitgestellt wurden.
- 12.4. Alle Informationen des Nutzers oder in seinem Auftrag erstellte Informationen, einschließlich Angebote, Zeichnungen, Fotos, Entwürfe, Bilder, Pläne, Testmodelle und andere physische und digitale Aufzeichnungen, sind und bleiben sein (geistiges) Eigentum, unter Ausschluss der Gegenpartei.
- 12.5. Diese Informationen dürfen von der Gegenpartei nicht verwendet, vervielfältigt oder anderweitig angeeignet werden, auch nicht zum Nutzen Dritter, unabhängig davon, ob die Gegenpartei dem Nutzer dafür eine Gebühr gezahlt hat.
- 12.6. Wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben, muss dies ausdrücklich schriftlich festgehalten werden.
- 12.7. Die Gegenpartei schuldet dem Nutzer eine sofort fällige Strafe in Höhe von 25.000 € für jeden Verstoß gegen Artikel 12, zusätzlich zur gesetzlichen Entschädigung.
- 12.8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die ihr in Übereinstimmung mit diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen auf Verlangen innerhalb der vom Nutzer gesetzten Frist zurückzugeben. Andernfalls schuldet die Gegenpartei dem Nutzer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag, zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung.

13. Auflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vertrages ist durch eine schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei möglich, jedoch erst, nachdem die Gegenpartei zuvor schriftlich in Verzug gesetzt wurde und ihr eine angemessene Frist gesetzt und Gelegenheit gegeben wurde, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder den festgestellten Mangel zu beheben.
- 13.2. Im Falle von Artikel 6.7 kann der Nutzer zusätzlich zu Artikel 6.9 den Vertrag auch ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise auflösen.
- 13.3. Wenn die Gegenpartei ein Verbraucher ist und verstorben ist, können dessen Erben oder der Testamentvollstrecker den Vertrag unter Anwendung von Artikel 4.9 fortsetzen oder auflösen.

14. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1. Nach Lieferung des Vertragsgegenstands behält der Nutzer das Eigentum an allen von ihm ausgeführten Reparaturen und Teilen, bis die Gegenpartei die Rechnungen des Nutzers bezahlt hat.

- 14.2. Die *Gegenpartei* hat diesen Eigentumsvorbehalt zu respektieren und diese Teile sorgfältig zu verwalten und diese noch den *Vertragsgegenstand* zu veräußern oder zu belasten.
- 14.3. Sofern die Teile frei zugänglich sind und gemäß Artikel 14.1 leicht demontiert werden können, kann der *Nutzer* diese Teile im Falle von Artikel 6.9 zurückholen.
- 14.4. Nach der Lieferung hat der *Nutzer* ein Zurückbehaltungsrecht am *Vertragsgegenstand* einschließlich aller von ihm durchgeführten Reparaturen und Teile, bis die *Gegenpartei* den *Nutzer* gemäß Artikel 6 bezahlt hat.
- 14.5. Im Falle von Artikel 14.2 und 6.9 hat der *Nutzer* das Recht, die in den *Vertragsgegenstand* eingebauten Teile zu demontieren und anderweitig zu verwenden, wobei die *Gegenpartei* die Kosten des *Nutzers* zu tragen hat.
15. **Rechtsstreitigkeiten**
- 15.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem *Vertrag* ist das zuständige Gericht in Amsterdam zuständig.
16. **Anwendbares Recht**
- 16.1. Auf die *Bedingungen* und *Verträge* und etwaige sich draus ergebende Rechtsstreitigkeiten findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

Diese Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2019 und sind bei der Handelskammer in Amsterdam unter der Nummer 40530216 hinterlegt.